



PLANZEICHENERKLÄRUNG (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 8 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) GE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 und 17 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl 0,6
2.2 max. Gebäudehöhe ü. NN z.B. 79,80 m ü. NN

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)

3.1 Baugrenze

4. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

4.1 Private Grünflächen
4.1 Öffentliche Grünflächen

5. PLANUNG, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

5.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. textl. Festsetzungen
5.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. textl. Festsetzungen
5.3 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. textl. Festsetzungen

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
6.2 Maßangabe (m) z.B. 5 m

7. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

7.1 Schutzstreifen Hochspannungsleitung
7.2 RWE Freileitungen
7.3 RWE Maststandort
7.4 Abgrenzung gemäß vorläufige Anordnung im Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes "Koblenz-Urmitz" vom 12.12.2013

8. VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN

Auszug:
Flurgrenze
Parzellengrenze
Flurstücksnummer
vorhandene, bauliche Anlagen
Böschung
Aufschüttung / Abgrabung
Baum
geplante Versickerungsmulde
Stellplätze PKW
Anpflanzen von Bäumen

Änderung im Vergleich zur 1. Offenlage:

Aufgehobene Umgrenzung nach §9 Abs. 1 Nr. 25a und b Bau GB
Aufgehobene Baugrenze
Aufgehobene Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. textl. Festsetzungen
Aufgehobener Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 86b: Gewerbefläche südlich Carl-Spaeter-Straße

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat hat am _____ den Aufstellungsbeschluss gefasst.
Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Planunterlage
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit geltenden Fassung.
Stand der liegenschaftsrechtlichen Angaben: 09 / 2013
Stand der planungswichtigen Topographie: 09 / 2013
Koblenz, den _____ Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement
Obervermessungsrat

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde vom Büro Kocks Consult GmbH im Auftrag der Stadt Koblenz ausgearbeitet.
Koblenz, den _____ Dipl. Ing. Mansfeld
Koblenz, den _____ Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Amtsleiter

Einleitung des Satzungsverfahrens
Der Fachbereichsausschuss IV hat am _____ den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.
Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung
Beigeordneter

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom _____ bis _____ ausgelegen. Anregungen sind (nicht) eingegangen.
Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung
Beigeordneter

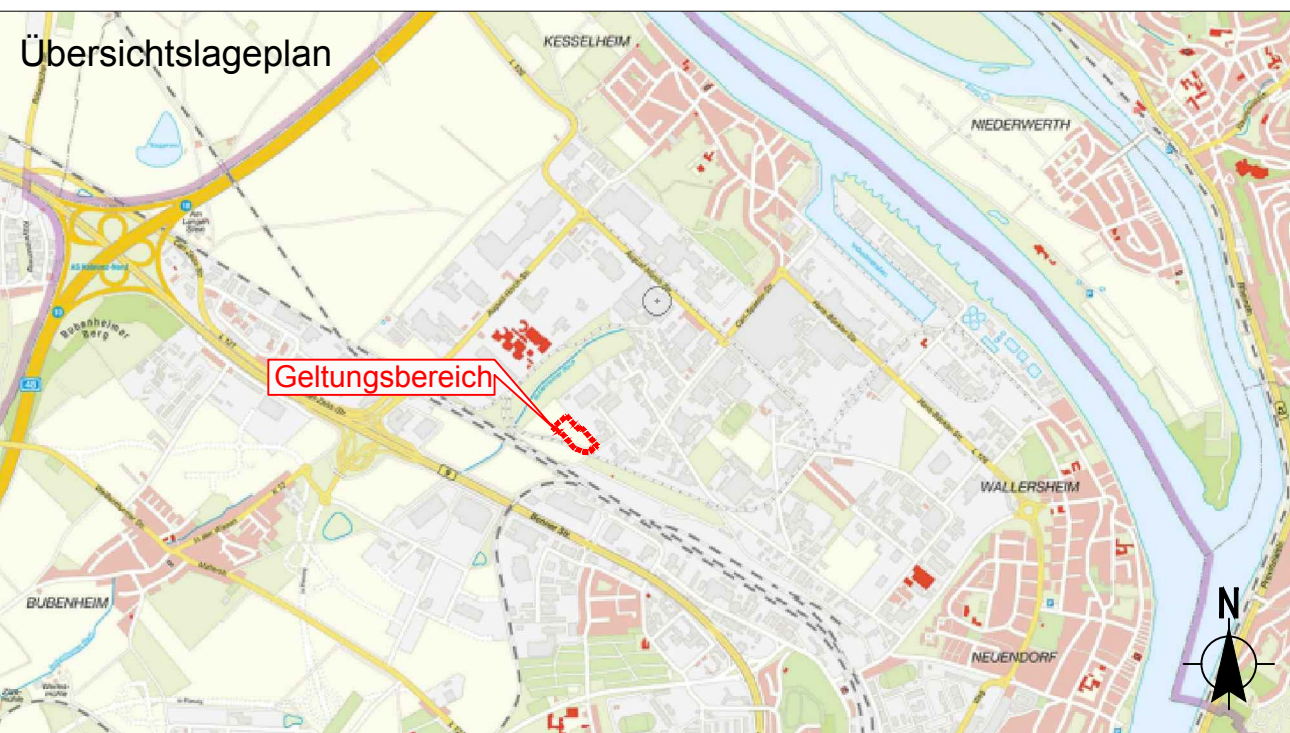
Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan wurde [nach Prüfung der eingegangenen Anregungen] gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am _____ als Satzung beschlossen. [Soweit Anregungen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesen neuen Plan eingearbeitet.]
Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10. Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Ausgefertigt: Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, den _____ Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am _____ erfolgt.
Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Amtmann/Verwaltungsangestellte



Stadt Koblenz



Bebauungsplan Nr. 86b: Gewerbefläche südlich Carl-Spaeter-Straße

Gemarkung: Neuendorf
Flur: 2
Maßstab 1:500
Stadtverwaltung Koblenz



Datum:	April 2014
bearb.:	Mansfeld
gez.:	Poerschke
gepr.:	Mansfeld